## GRUNDORDNUNG

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. Dezember 2022



### Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (GO)

#### vom 15. Dezember 2022

Aufgrund des § 7 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. Juni 2021 mit Zustimmung des Hochschulrats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. August 2021 nach Maßgabe des vorgenannten Gesetzes ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle die folgende Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 6. Oktober 2022, Az. 7211-0004#2021/0003-1501 15325, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Inhaltsübersicht

Präambel

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich
- Mitgliedschaftliche Stellung sonstiger Angehöriger der JGU 2
- 3 Mitgliedschaftsrechte bei gemeinsamer Berufung
- 99999 Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, Mitglieder- oder Studierendeninitiative
- 00000 5 Beschlussfassungen
- 6 Stimmrechtsübertragungen
- 7 Umlaufverfahren und elektronische Kommunikation
- Verwaltung des Körperschaftsvermögens

#### Teil 2 **Innere Organisation**

**Abschnitt 1** Gliederung

§ 9 Fachbereiche

### Abschnitt 2 Zentrale Organe

#### Unterabschnitt 1 Senat

§ 10 § 11 § 12	Zusammensetzung Ständige Ausschüsse Aufgaben des Senats
	Unterabschnitt 2 Hochschulrat
§ 13 § 14	Aufgaben des Hochschulrats Sitzungen
	Unterabschnitt 3 Präsidium
§ 15 § 16 § 17 § 18	Aufgaben, Zuständigkeiten und Beauftragte Wählbarkeit und Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers Findungskommission
	Abschnitt 3 Dezentrale Organe
§ 19 § 20 § 21	Dekanin oder Dekan, Rektorin oder Rektor Zusammensetzung der Fachbereichsräte Bestimmungen für den Fachbereich 01 - Katholische Theologie und Evangelische Theologie
§ 22 § 23 § 24	Bestimmungen für die Kunsthochschule Mainz Bestimmungen für die Hochschule für Musik Mainz Aufgabenübertragung
	Abschnitt 4 Hochschulkuratorium

§ 25 Hochschulkuratorium

## Teil 3 Qualitätssicherung in Forschung, Studium, Lehre, wissenschaftlicher Weiterbildung und Verwaltung

### Abschnitt 1 Qualitätssicherungssystem

§ 26 Qualitätssicherungssystem

### Abschnitt 2 Berufungsverfahren

§ 27 § 28 § 29	Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten Berufungskommission Besetzungsvorschlag
	Abschnitt 3 Qualitätssicherung in der Forschung
§ 30 § 31 § 32	Profilbildung in der Forschung und inneruniversitäre Forschungsförderung Einrichtung, Organisation, Aufhebung und Aufgaben von Forschungsschwerpunkten Einbindung der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen in die Beantragung von Gruppenförderinstrumenten
	Teil 4 Gewährung von Leistungsbezügen und Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen
§ 33 § 34 § 35 § 36	Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge für besondere Leistungen Funktions-Leistungsbezüge Forschungs- und Lehrzulagen
	Teil 5 Profilbildung
§ 37 § 38 § 39	Gutenberg Forschungskolleg Gutenberg Lehrkolleg Gutenberg Nachwuchskolleg
Teil 6 Schlussbestimmungen	
§ 40 § 41	Übergangsbestimmungen Inkrafttreten der Grundordnung und Außerkrafttreten der Regelungen aufgrund der Experimentierklausel, § 7 Abs. 7 HochSchG
Anlage Ordnu	e ng für das Gutenberg Forschungskolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

#### Präambel

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz gibt sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im Zusammenwirken ihrer Mitglieder durch Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft dient, auf der Basis des ihr kraft des Hochschulgesetzes Rheinland Pfalz eingeräumten Satzungsrechts eine Grundordnung zur Regelung der grundlegenden Bestimmungen, insbesondere über die innere Organisation und das Qualitätssicherungssystem.

Darüber hinaus beschränkt sich der Regelungsumfang der Grundordnung ausschließlich auf solche Regelungen, die aufgrund eines Gesetzes oder einer aufgrund eines Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in der Grundordnung zu regeln sind oder optional in der Grundordnung geregelt werden können. Die Grundordnung ergänzt und konkretisiert somit rechtliche Vorgaben auf dem Gebiet des Hochschulrechts und macht dabei insbesondere von der im Hochschulgesetz eingeräumten Erprobungsklausel Gebrauch. Darüberhinausgehende Regelungen finden sich in den sonstigen Satzungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Im Bewusstsein ihrer Geschichte und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bezieht sich die Johannes Gutenberg-Universität Mainz auf das vom Senat am 17. Mai 2002 verabschiedete und am 21. Dezember 2012 ergänzte Leitbild.

Hierin verpflichtet sie sich zum Schutz und zur Verwirklichung wissenschaftlicher Freiheit, zur Mitgestaltung eines sozialen und demokratischen Rechtsstaates und einer friedlichen und menschenwürdigen Welt, zur Verwirklichung des Rechtes auf Bildung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Würdigung kultureller Vielfalt.

In der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien und diversitätssensiblen Lehr-, Lern-, Forschungs- und Arbeitsumfelds sieht die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein wesentliches Qualitätskriterium. Die konkrete Ausgestaltung der Erfüllung dieses Kriteriums wird im Qualitätssicherungssystem, im Berufungsleitfaden und in anderen qualitätssichernden Handreichungen niedergelegt.

### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist eine universitäre Satzung und gilt für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Sofern die Grundordnung keine Sonderbestimmungen enthält, gelten die Regelungen für die Fachbereiche, die Fachbereichsräte, die Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane für die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz, ihre Räte, Rektorinnen und Rektoren und Prorektorinnen und Prorektoren sowie für den Fachbereich Universitätsmedizin, dessen Fachbereichsrat und den Wissenschaftlichen Vorstand entsprechend.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Katholisch Theologische Fakultät und die Evangelisch Theologische Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie, ihre Fakultätsräte, ihre Fakultätsdekaninnen und Fakultätsdekane und Fakultätsprodekanen und Fakultätsprodekane. Ist der Fachbereich Katholische Theologie und Evangelische Theologie zuständig, wird er ausdrücklich genannt.
- (4) Die nach dem Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 in der jeweils geltenden Fassung für die Universitätsmedizin erlassene Satzung geht, sofern diese von der Grundordnung abweichende Bestimmungen enthält, der Grundordnung vor.

### § 2 Mitgliedschaftliche Stellung sonstiger Angehöriger der JGU

- (1) Sonstige Angehörige der JGU sind Personen, die keiner Mitgliedergruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG angehören. Sie haben die in den nachfolgenden Absätzen genannten Rechte.
- (2) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren können an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der JGU Tätigen (z.B. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten sowie Vertreterinnen und Vertreter einer Professur) können an der JGU selbstständig lehren und forschen. Die Inanspruchnahme der Ausstattung der JGU hierbei bedarf eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Gremiums des jeweiligen Fachbereichs. Sie sind nach Maßgabe der Ordnungen befugt, an Prüfungen sowie an Promotions- und Habilitationsverfahren mitzuwirken.
- (4) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Personen, die sich an der JGU habilitiert haben und in der Lehre tätig sind, sowie außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren können an der JGU selbstständig forschen. Die Inanspruchnahme der Ausstattung der JGU hierbei bedarf eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Gremiums des jeweiligen Fachbereichs.

- (5) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stehen auch nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren gemäß § 36 Abs. 2 HochSchG zu. Sie können an der JGU selbstständig forschen. Die Inanspruchnahme der Ausstattung der JGU hierbei bedarf eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Gremiums des jeweiligen Fachbereichs.
- (6) Gasthörerinnen und Gasthörern sowie Teilnehmenden im Sinne von § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 HochSchG stehen die in der Einschreibeordnung der JGU genannten Rechte zu.
- (7) Die Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verändert deren mitgliedschaftliche Stellung nicht. Soweit dies die einschlägige Prüfungsordnung der JGU vorsieht, können kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am prüfungsrechtlichen Verfahren mitwirken. Weitere Mitwirkungsrechte können durch Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule vereinbart werden.
- (8) Registrierten Alumni und Alumnae der JGU stehen die zentral oder dezentral durch die Fachbereiche und Fächer für diesen Personenkreis vorgehaltenen Angebote der JGU und Vernetzungsmöglichkeiten zur Verfügung.

### § 3 Mitgliedschaftsrechte bei gemeinsamer Berufung

Personen, die gemäß § 50 Abs. 11 HochSchG im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens in die mitgliedschaftliche Stellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG an der JGU berufen werden, sind Mitglieder in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der außeruniversitären Forschungseinrichtung, ohne an der JGU gemäß § 36 Abs. 1 HochSchG hauptberuflich tätig zu sein.

## § 4 Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, Mitglieder- oder Studierendeninitiative

- (1) Die Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht aller Mitglieder der JGU. Sie kann nur aus schriftlich darzulegendem wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Beitrag zur Selbstverwaltung bereits geleistet hat, der ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- (2) Für den Ausschluss von Personen von Verfahrenshandlungen in den kollegialen Organen und Gremien gelten die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach darf ein Mitglied eines kollegialen Organs oder Gremiums der JGU an einer Entscheidung dieses Organs oder Gremiums nicht mitwirken, wenn einer der in § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Ausschlussgründe vorliegt oder die Besorgnis der Befangenheit nach § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben ist. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied als Vertreterin oder Vertreter einer Gruppe beteiligt ist und durch die Angelegenheit lediglich die Belange der Gruppe berührt werden. Hält sich eine Person danach für befangen oder bestehen Zweifel an der Unbefangenheit, so hat sie dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen. Das betroffene Gremium entscheidet ohne Anwesenheit der Person über deren Ausschluss. Gilt eine Person als befangen, wird sie ausgeschlossen. Sie darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung weder mitwirken noch anwesend sein.

(3) Der Antrag einer Mitgliederinitiative gemäß § 37 Abs. 9 HochSchG muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde. Er muss bis zu drei Mitglieder der JGU benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Der Antrag ist dem Präsidium bzw. der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Rektorin oder dem Rektor zuzuleiten. Anträge im Rahmen einer Mitgliederinitiative, die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 9 HochSchG erfüllen, sind in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums oder Organs zu setzen, soweit sie mindestens 14 Tage zuvor eingehen. Die vorgenannten Sätze gelten entsprechend für den Antrag einer Studierendeninitiative. Das für diesen Antrag erforderliche Mindestquorum wird aus der der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG zugeordneten Mitglieder der JGU stichtagsbezogen anhand der amtlichen Hochschulstatistik durch die Kanzlerin oder den Kanzler ermittelt.

### § 5 Beschlussfassungen

- (1) Beschlussfassungen, die die unter Nr. 1 bis 3 genannten Sachverhalte unmittelbar oder mittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:
  - 1. Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.
  - 2. Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie
  - Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor.

Kommt danach eine Beschlussfassung auch im zweiten Abstimmungsvorgang nicht zustande, so genügt für die Beschlussfassung im dritten Abstimmungsvorgang die Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- (2) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren nach § 7 Abs. 3 sind in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen in der Regel nicht zulässig.
- (3) Bei Entscheidungen über Ehrenpromotionen und Habilitationsleistungen sind in den entsprechenden Ordnungen der JGU qualifizierte Mehrheiten nach Abs. 1 vorzusehen.

#### § 6 Stimmrechtsübertragungen

Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedergruppe im Senat oder im Hochschulrat ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. Das Stimmrecht kann nur auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe, die oder der dem Gremium angehört, übertragen werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedergruppe ist ausgeschlossen. Im Hochschulrat können die Mitglieder der JGU ihr Stimmrecht nicht auf nichthochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt. Die Stimmrechtsübertragung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen und im Protokoll der Sitzung zu vermerken. Eine

Stimmrechtsübertragung im Fachbereichsrat nach Maßgabe der vorgenannten Sätze ist auf entsprechenden Beschluss des Fachbereichsrates zulässig.

## § 7 Umlaufverfahren und elektronische Kommunikation

- (1) Die Sitzungen von Gremien k\u00f6nnen im begr\u00fcndeten Fall statt in Pr\u00e4senz als virtuelle Sitzung in elektronischer oder teilweiser elektronischer Kommunikation stattfinden. Grundlage f\u00fcr die Entscheidung ist eine zuvor seitens der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden durchgef\u00fchrte Abstimmung unter den Gremienmitgliedern.
- (2) Beschlussfassungen in elektronischer oder teilweiser elektronischer Form sind zulässig.
- (3) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - 1. bei Eilbedürftigkeit. Diese ist schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen, wobei insbesondere die Gründe darzulegen sind, die einer Einberufung des Gremiums nach Abs. 1 entgegenstehen, und
  - 2. sofern kein Mitglied des Gremiums innerhalb einer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu setzenden angemessenen Frist widerspricht.
- (4) Die Öffentlichkeit der Sitzungen nach Maßgabe des § 41 HochSchG ist im Falle des Abs.1 zu gewährleisten.

#### § 8 Verwaltung des Körperschaftsvermögens

Körperschaftsvermögen der JGU kann aus hierfür zur Verfügung gestellten Zuwendungen und dem Überschuss der Stiftung des Mainzer Universitätsfonds gebildet werden. Die Jahresabschlussprüfung umfasst auch das Körperschaftsvermögen. Für die Verwaltung des Körperschaftsvermögens finden die allgemeinen Regelungen des Landes Anwendung.

### Teil 2 Innere Organisation

Abschnitt 1 Gliederung

### § 9 Fachbereiche

Die JGU gliedert sich neben der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz in folgende Fachbereiche:

- 01 Katholische Theologie und Evangelische Theologie,
- 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport.
- 03 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
- 04 Universitätsmedizin,

- 05 Philosophie und Philologie,
- 06 Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft,
- 07 Geschichts- und Kulturwissenschaften,
- 08 Physik, Mathematik und Informatik,
- 09 Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften und
- 10 Biologie.

### Abschnitt 2 Zentrale Organe

#### Unterabschnitt 1 Senat

### § 10 Zusammensetzung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Senat. Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 77 Satz 1 HochSchG gehört die Präsidentin oder der Präsident dem Senat beratend an. Sie oder er sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats und berichtet diesem.
- (2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - 1. aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG:
    - a) je ein Mitglied der Fachbereiche 02, 03 und 05 bis 10,
    - b) je ein Mitglied des Teilfachbereichs Katholisch Theologische Fakultät und des Teilfachbereichs Evangelisch - Theologische Fakultät,
    - c) zwei Mitglieder des Fachbereichs 04, von denen eines mit Aufgaben in der Krankenversorgung betraut sein muss,
    - d) je ein Mitglied der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz,
  - 2. acht Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
  - 3. acht Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG sowie
  - 4. vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei die Stimmen der in Abs. 2 Nr. 1 a) und d) genannten Mitglieder zweifach gewichtet werden. Im Falle der Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 außer der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der Stimmen der dem Senat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. § 6 ist zu beachten.
- (4) Bei Beschlussfassungen in Angelegenheiten, die von der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz aufgrund einer Aufgabenübertragung gemäß § 24 Abs. 1 GO selbst wahrgenommen werden, ruht das Stimmrecht der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers der jeweils betroffenen künstlerischen Hochschule im Senat.

- (5) Dem Senat gehören als beratende Mitglieder an:
  - 1. die weiteren Präsidiumsmitglieder,
  - 2. die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche 02 bis 10, im Falle der Universitätsmedizin der Wissenschaftliche Vorstand,
  - 3. die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie,
  - 4. die Rektorinnen und Rektoren der künstlerischen Hochschulen,
  - 5. die Direktorinnen und Direktoren der Gutenberg Kollegs, §§ 37 bis 39; im Falle der Direktorin oder des Direktors des Gutenberg Forschungskollegs aufgrund des § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 77 Satz 1 HochSchG,
  - 6. ein Mitglied der Doktorandenvertretung,
  - 7. die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren,
  - 8. die Gleichstellungsbeauftragte des Senats,
  - 9. die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie
  - 10. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats bzw. eine von ihr oder ihm benannte Vertretung aus der Mitte des Hochschulrats.
- (6) Werden im Senat oder in den von ihm bestellten Ausschüssen Angelegenheiten einer zentralen Einrichtung behandelt, ist denjenigen, die sie leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Entsprechendes gilt für die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden der Universitätsmedizin, wenn Fragen der Zusammenarbeit mit der Universitätsmedizin behandelt werden.

### § 11 Ständige Ausschüsse

- (1) Der Senat bildet ständige Ausschüsse, denen er einzelne ihm obliegende Aufgaben zur Beratung oder Entscheidung überträgt. Eine Änderung der Ausschüsse bezüglich Zusammensetzung und Aufgaben bedarf der Beschlussfassung des Senats. Die Ausschüsse, deren Mitglieder und die ihnen obliegenden Aufgaben werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden jeweils in der konstituierenden Sitzung des Senats für die Dauer von drei Jahren, die studierenden Mitglieder jeweils in der ersten Senatssitzung des Sommersemesters für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Senat ist über das Ergebnis der Sitzungen seiner Ausschüsse zu informieren. Die §§ 38 Abs. 2 und 40 HochSchG gelten entsprechend.

#### § 12 Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat ist das zentrale Beschlussorgan der JGU in allen über die Zuständigkeit der Fachbereiche hinausreichenden oder das Gesamtinteresse der JGU berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 76 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG werden die Benutzungsordnungen für zentrale Einrichtungen unter der Verantwortung des Senats im Benehmen mit dem Senat von der Leitung der jeweiligen zentralen Einrichtung erlassen.

- (3) Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat über die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel.
- (4) Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 76 Abs. 2 Nr. 11 HochSchG erlässt das Präsidium im Benehmen mit dem Senat die Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen.
- (5) Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 76 Abs. 2 Nr. 17 HochSchG stellt das Präsidium im Benehmen mit dem Senat die Entwicklungsplanungen der Hochschule auf.
- (6) In Ergänzung zu § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG stimmt der Senat den Vorschlägen der Fachbereiche für die Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG zu.

### Unterabschnitt 2 Hochschulrat

### § 13 Aufgaben des Hochschulrats

Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 74 Abs. 2 Satz 1 HochSchG obliegen dem Hochschulrat zur Wahrnehmung seiner Kontroll- und Aufsichtsfunktion folgende weitere Aufgaben:

- 1. Herstellen des Benehmens zum Wirtschaftsplan,
- 2. Zustimmung zu Hochschulvereinbarungen nach § 8 Abs. 3 HochSchG mit dem fachlich zuständigen Ministerium,
- 3. Zustimmung bei Gründung von und bei Beteiligung an Unternehmen,
- 4. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
- 5. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Behandlung des Jahresfehlbetrages und über die Entlastung des Präsidiums sowie
- 6. Entscheidung über den Widerspruch des Präsidiums gemäß § 79 Abs. 6 HochSchG; die Aufsichtsrechte des fachlich zuständigen Ministeriums bleiben unberührt.

#### § 14 Sitzungen

Der Hochschulrat tagt in der Regel hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit ist in Personalangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen sowie in Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist, auszuschließen. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit auf Antrag eines Mitglieds ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten.

### Unterabschnitt 3 Präsidium

### § 15 Aufgaben, Zuständigkeiten und Beauftragte

- (1) Das Präsidium leitet die JGU kollegial. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen dem Präsidium neben den in § 79 HochSchG genannten Aufgaben alle Angelegenheiten und Entscheidungen der JGU, für die im Hochschulgesetz und dieser Grundordnung keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich gleichberechtigt und wirken unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten an den Leitungsaufgaben der JGU nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplanes mit. Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 79 Abs. 4 HochSchG wird der Geschäftsverteilungsplan auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat erlassen. In dem Geschäftsverteilungsplan werden für die einzelnen Präsidiumsmitglieder eigenverantwortliche Zuständigkeiten, ungeachtet der Gesamtverantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten, festgelegt.
- (3) Das Präsidium tagt unter Beteiligung der Dekaninnen und Dekane sowie der Rektorinnen und Rektoren im Rahmen einer erweiterten Präsidiumssitzung mindestens einmal pro Quartal. In diesen Sitzungen sollen insbesondere grundsätzliche Fragen der Gesamtentwicklung der JGU und Angelegenheiten des Haushalts beraten werden. Der Medizinische Vorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen zu Tagesordnungspunkten teilnehmen, die die Belange der Universitätsmedizin unmittelbar berühren und nicht über den Wissenschaftlichen Vorstand vertreten werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte des Senats und die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können mit beratender Stimme an allen Sitzungen zu Tagesordnungspunkten teilnehmen, die gleichstellungsrelevante Themen bzw. Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zum Gegenstand haben. Sie sind rechtzeitig über die Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung zu informieren und es sind ihnen die maßgeblichen Unterlagen zuzuleiten.
- (4) Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 72 Abs. 3 HochSchG kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von drei Jahren eine oder einen Chief Information Officer (CIO) als Beauftragte oder Beauftragten des Präsidiums bestellen. Die oder der CIO ist verantwortlich für digitale Informations- und Kommunikationssysteme und vertritt das Präsidium bei Angelegenheiten zu Auswahl, Einführung und Einsatz solcher Systeme. Sie oder er berät das Präsidium, die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen und die zentralen Einrichtungen der JGU in Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabenbereichs. Sie oder er kann bei der Behandlung von Themen ihres oder seines Aufgabenbereichs an allen Sitzungen des Präsidiums stimmberechtigt und an allen Sitzungen des Senats beratend teilnehmen und Punkte aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich zur Aufnahme in die Tagesordnung benennen. Sie oder er berichtet dem Präsidium regelmäßig und dem Senat mindestens zweimal jährlich über ihre oder seine Tätigkeit. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Senat die Beauftragung widerrufen.

## § 16 Wählbarkeit und Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 82 Abs. 2 Satz 5 HochSchG wird die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten im Falle des § 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 GO von der Findungskommission festgelegt. Die Amtszeit kann je nach Sachgrund zwischen vier und sechs Jahren betragen. Sachgründe sind insbesondere die Herstellung personeller Kontinuität im Präsidium, in der Person der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten liegende Gründe sowie besondere Herausforderungen im Hinblick auf deren Funktion.

### § 17 Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers

Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt acht Jahre.

### § 18 Findungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats an. Die Mitglieder des Hochschulrats und des Senats werden aus ihrer Mitte bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte des Senats gehört der Findungskommission mit beratender Stimme an
- (2) Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von den §§ 80 Abs. 7 Satz 1, 82 Abs. 2 Satz 2 und 83 Abs. 4 Satz 1 HochSchG stimmt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats die Stellenausschreibung für das Präsidiumsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus. Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 80 Abs. 7 Satz 2, 82 Abs. 2 Satz 4 und 83 Abs. 4 Satz 2 HochSchG nimmt die Findungskommission die Aufgaben des Hochschulrats wahr. Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Fall, dass die Präsidentin oder der Präsident der Findungskommission einen Vorschlag für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten unterbreitet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung und eine Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds unterbleibt, wenn
  - 1. das amtierende Präsidiumsmitglied für eine erneute Amtszeit zur Verfügung steht
  - 2. sich Hochschulrat und Senat einvernehmlich für eine weitere Amtszeit des amtierenden Präsidiumsmitglieds ausgesprochen haben.

### Abschnitt 3 Dezentrale Organe

#### § 19 Dekanin oder Dekan, Rektorin oder Rektor

- (1) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fachbereichsrat und im Dekanat, vertritt den Fachbereich innerhalb der JGU und legt Richtlinien für das Dekanat fest.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer des Fachbereichs unterstützt, der oder dem insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs obliegen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor nimmt an der erweiterten Präsidiumssitzung nach § 15 Abs. 3 teil.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan ist in der Regel Vorsitzende oder Vorsitzender der Berufungskommissionen qua Amtes und gehört diesen beratend an. Hiervon abweichend kann diese oder dieser den jeweiligen Fachbereichsrat um Bestellung einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ersuchen. In diesem Fall ist die oder der Vorsitzende, anders als in dem in Satz 1 genannten Fall, mit dem Stimmrecht als Hochschullehrerin und Hochschullehrer ausgestattet.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan hat Rede,- Informations- und Antragsrecht bei Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung im Fachbereich.
- (6) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder kann der Fachbereichsrat eines Fachbereichs die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates abwählen. Über den Antrag auf Abwahl findet eine Aussprache im Fachbereichsrat statt. Zwischen dem Antrag auf Abwahl und der Wahl müssen mindestens 48 Stunden liegen.

### § 20 Zusammensetzung der Fachbereichsräte

- (1) In die Fachbereichsräte der Fachbereiche 02, 03 und 05 bis 10 werden jeweils gewählt:
  - 1. dreizehn Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
  - 2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden<sup>1</sup> gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
  - 3. drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und
  - 4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zu dieser Gruppe zählen auch die gemäß § 34 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der JGU sowie diejenigen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht.

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder wirken stimmberechtigt im jeweiligen Fachbereichsrat mit, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans, die, alle Mitgliedergruppen vertretend, an den Sitzungen des jeweiligen Fachbereichsrates beratend teilnehmen.
- (3) Den Fachbereichsräten gehören weiter beratend an:
  - 1. Die Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs,
  - 2. die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie
  - 3. ein Mitglied der Doktorandenvertretung.
- (4) In den Fachbereichsrat des Fachbereiches 01 Katholische Theologie und Evangelische Theologie werden gewählt:
  - 1. vierzehn Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
  - vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden<sup>2</sup> gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG.
  - 3. vier Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und
  - 4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

Der Fachbereichsrat setzt sich hinsichtlich der unter Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Teilfachbereichs Katholisch - Theologische Fakultät und des Teilfachbereichs Evangelisch - Theologische Fakultät gemäß § 21 Abs. 1 zusammen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zusammensetzung des Fachbereichsrates 04 - Universitätsmedizin ergibt sich aus § 7 Universitätsmedizingesetz (UMG) i. V. m. § 6 Abs. 3 der Satzung der Universitätsmedizin in der jeweils geltenden Fassung.

### § 21 Bestimmungen für den Fachbereich 01 - Katholische Theologie und Evangelische Theologie

- (1) Der Fachbereich 01 Katholische Theologie und Evangelische Theologie gliedert sich wegen seiner rechtlichen Sonderstellung gemäß § 86 Abs.1 Satz 3 HochSchG in die Teilfachbereiche
  - Katholisch Theologische Fakultät und
  - Evangelisch Theologische Fakultät.
- (2) Die bestehenden staatskirchenrechtlichen Verträge finden sowohl auf den Fachbereich in seiner Gesamtheit als auch auf die jeweilige Fakultät Anwendung. Organe der Teilfachbereiche sind jeweils der Fakultätsrat und die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan.

- (3) Der Fachbereich ist zuständig für
  - 1. die Beschlussfassung über allgemeine Grundsätze für die Verteilung der außerhalb staatskirchenvertraglicher Bindungen zugewiesenen Räume, Stellen und Mittel und
  - 2. die Mitwirkung an Personalentscheidungen nach Maßgabe des § 45 HochSchG, soweit es sich um Fachbereichspersonal handelt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan ist vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrates. Sie oder er wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Soweit die Dekanin oder der Dekan dem Teilfachbereich Katholisch - Theologische Fakultät angehört, muss die Prodekanin oder der Prodekan dem Teilfachbereich Evangelisch - Theologische Fakultät angehören. Entsprechendes gilt in umgekehrter Weise. Für die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan des Fachbereiches ist außer der Mehrheit des Gesamtgremiums auch die Stimmenmehrheit der Mitglieder des Teilfachbereichs (Fakultätsrat) erforderlich, dem die Kandidatin oder der Kandidat angehört. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer des Fachbereichs unterstützt.
- (6) Die Teilfachbereiche Katholisch Theologische Fakultät und Evangelisch Theologische Fakultät bilden je einen Fakultätsrat, der sich aus den dem Fachbereichsrat angehörenden Mitgliedern der jeweiligen Fakultät zusammensetzt.
- (7) Die Fakultätsräte nehmen unbeschadet der Zuständigkeit des Fachbereichs gemäß Abs. 3 die Aufgaben nach § 86 Abs. 2 HochSchG wahr.
- (8) Das vorsitzende Mitglied eines Fakultätsrats führt die Bezeichnung Fakultätsdekanin oder Fakultätsdekan. Die Stellvertretung führt die Bezeichnung Fakultätsprodekanin oder Fakultätsprodekan. Fakultätsdekanin oder Fakultätsdekan ist die oder der der jeweiligen Fakultät angehörende Dekanin oder Dekan oder Prodekanin oder Prodekan des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie. Die Fakultätsprodekanin oder der Fakultätsprodekan wird vom Fakultätsrat nach den Prinzipien der Dekanswahl gewählt.
- (9) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan nimmt für ihren oder seinen Bereich die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans gemäß § 88 HochSchG wahr. Ihr oder ihm steht zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben das Dekanat des jeweiligen Teilfachbereichs und das des Fachbereiches zur Verfügung.
- (10) Die Fakultätsräte wirken in enger Abstimmung mit dem Fachbereichsrat zusammen. Sie zeigen ihre Beschlüsse der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches an. Die Dekanin oder der Dekan erhält die Protokolle ihrer Sitzungen.
- (11) Der Fakultätsrat ist mit den Stimmen der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder berechtigt, ein Veto gegen Beschlüsse des Fachbereichsrates mit der Rechtsfolge einzulegen, dass von diesem noch einmal über die betreffende Angelegenheit beraten und mit Zweidrittelmehrheit abschließend entschieden werden muss.

## § 22 Bestimmungen für die Kunsthochschule Mainz

- (1) In den Rat der Kunsthochschule Mainz werden gewählt:
  - 1. elf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG. Im Falle, der Rat der Kunsthochschule rechtzeitig beschließt, das Verfahren nach § 99 Abs. 3 HochSchG durchzuführen, werden zehn Mitglieder aus dieser Gruppe gewählt.
  - 2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden<sup>3</sup> gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
  - 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und
  - 4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder wirken stimmberechtigt im Rat mit, mit Ausnahme der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors, die, alle Mitgliedergruppen vertretend, beratend teilnehmen.
- (3) Dem Rat der Kunsthochschule Mainz gehören beratend an:
  - 1. Die Gleichstellungsbeauftragte der Kunsthochschule Mainz,
  - die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie
  - 3. ein Mitglied der Doktorandenvertretung.
- (4) Gemäß § 99 Abs. 3 HochSchG kann in begründeten Fällen die Stelle der Rektorin oder des Rektors öffentlich ausgeschrieben werden. Die Wahl der Rektorin oder des Rektors erfolgt dann durch den Rat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ein Fall nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn
  - 1. ein zuvor durchgeführtes Wahlverfahren nicht zum Erfolg geführt hat oder
  - 2. kein internes Mitglied zur Kandidatur bereit war. Als internes Mitglied gilt auch die Rektorin oder der Rektor, die oder der das Amt nach § 99 Abs. 3 HochSchG ausübt.
- (5) Nach Abs. 4 kann gewählt werden, wer
  - 1. eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt,
  - 2. eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit in den Bereichen Kunst oder Kultur mit Führungserfahrung in strategischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht nachweisen kann,
  - 3. über nationale und internationale Erfahrungen im Kunst- oder Kulturbetrieb verfügt sowie
  - 4. künstlerische oder künstlerisch-pädagogische Ausbildungsbereiche aus eigener Anschauung kennt.

17

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zu dieser Gruppe zählen auch die gemäß § 34 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der JGU sowie diejenigen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht.

- (6) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors beträgt drei Jahre. Im Falle des Abs. 4 beträgt die Amtszeit in der Regel sechs Jahre; dies gilt auch im Falle einer weiteren Amtszeit.
- (7) Die künstlerische Lehre an der Kunsthochschule Mainz beruht auf der schöpferischen Begegnung von Lehrenden und Studierenden in einer Klasse (Klassenprinzip). Die Lehrformen des Klassenprinzips umfassen z.B. das Ateliersstudium, das Plenum sowie regelmäßige individuelle Arbeitsbesprechungen bzw. Korrekturen (Einzelgespräche). Weiterhin umfasst die Lehre in einer Klasse Exkursionen sowie die Begleitung der Entwicklung individueller oder gruppenbezogener künstlerischer Projekte. Die Professorinnen und Professoren lehren und wirken insbesondere durch künstlerische Auseinandersetzung durch das Beispiel ihres künstlerischen Schaffens und das kritischreflektierende Gespräch.

## § 23 Bestimmungen für die Hochschule für Musik Mainz

- (1) In den Rat der Hochschule für Musik Mainz werden gewählt:
  - dreizehn Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 HochSchG. Im Falle, der Rat der Hochschule für Musik Mainz rechtzeitig beschließt, das Verfahren nach § 99 Abs. 3 HochSchG durchzuführen, werden zwölf Mitglieder aus dieser Gruppe gewählt.
  - 2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden<sup>4</sup> gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
  - 3. drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und
  - 4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.
- (2) § 22 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 gelten entsprechend.
- (3) § 22 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass gewählt werden kann, wer
  - 1. eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt,
  - 2. eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit in dem Bereich Musik mit Führungserfahrung in strategischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht nachweisen kann.
  - über nationale und internationale Erfahrungen im Musikbetrieb verfügt sowie
  - 4. künstlerische oder künstlerisch-pädagogische Ausbildungsbereiche aus eigener Anschauung kennt.

-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zu dieser Gruppe zählen auch die gemäß § 34 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der JGU sowie diejenigen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht.

#### § 24 Aufgabenübertragung

- (1) Eine Aufgabenübertragung des Senats an den Rat der Hochschule für Musik Mainz oder den Rat der Kunsthochschule Mainz gemäß § 98 Abs. 3 HochSchG erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung im Senat durch Vereinbarung zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Rektorin oder dem Rektor der jeweiligen künstlerischen Hochschule.
- (2) Eine Aufgabenübertragung der Präsidentin oder des Präsidenten und des Präsidiums an die Rektorin oder den Rektor der jeweiligen künstlerischen Hochschule gemäß § 99 Abs. 5 HochSchG erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung im Präsidium durch Vereinbarung zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Rektorin oder dem Rektor der jeweiligen künstlerischen Hochschule.

### Abschnitt 4 Hochschulkuratorium

### § 25 Hochschulkuratorium

Aufgrund von § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 73 HochSchG wird an der JGU kein Kuratorium gebildet.

## Teil 3 Qualitätssicherung in Forschung, Studium, Lehre, wissenschaftlicher Weiterbildung und Verwaltung

### Abschnitt 1 Qualitätssicherungssystem

### § 26 Qualitätssicherungssystem

- (1) Die JGU sieht sich einer hohen Qualität in Forschung, Lehre, Kunstausübung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben, in der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie der Verwaltung verpflichtet. Die Maßstäbe für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind zum einen Vorgaben und Empfehlungen des Senats und des Präsidiums, zum anderen externe Richtlinien (insbesondere Vorgaben zur Akkreditierung von Studiengängen). Die JGU befürwortet die Systemakkreditierung nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.
- (2) Die JGU überprüft kontinuierlich die Qualität in allen Arbeitsfeldern. Hierzu entwickelt sie angemessene Verfahren und Instrumente, die im Detail in zentralen Dokumenten festgelegt sind. Leitend für Verfahren der Qualitätssicherung sind nationale und internationale Standards.
- (3) Qualitätssicherung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Fächer, Fachbereiche, künstlerischen Hochschulen, zentralen Einrichtungen und der Verwaltung. Sie werden

unterstützt durch das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) und relevanten Fachabteilungen. Die betroffenen Bereiche leiten im Anschluss an Evaluationen angemessene Maßnahmen ein, die geeignet sind, etwaige Defizite zu beheben. Dem ZQ obliegt die Entscheidung über die interne Akkreditierung der Studiengänge. Das Präsidium ist verantwortlich für das Qualitätssicherungssystem der Universität und stellt das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sicher.

- (4) Die JGU betreibt zur Ergänzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und zur Gewährleistung einer qualitätsorientierten, standardisierten Berichterstattung gem. § 12 Abs. 4 HochSchG ein Forschungsinformationssystem. Die erhobenen Informationen werden in das Data Warehouse der JGU überführt und gemäß dem Standard des Kerndatensatzes Forschung für interne und externe Berichtszwecke zur Darstellung der Forschungs- und künstlerischen Aktivitäten der JGU aufbereitet. Dabei werden die entsprechenden Vorgaben der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten beachtet.
- (5) Die JGU bekennt sich zu den Grundsätzen einer Offenen Wissenschaft (Open Science). Sie hält ihre Mitglieder dazu an, unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten die digitalen Volltexte ihrer wissenschaftlichen Publikationen sowie die Forschungsdaten, die die Grundlage für diese Publikationen sind, im Sinne eines Open Access vollständig sichtbar und frei verfügbar zu machen.
- (6) An allen Verfahren der Qualitätssicherung werden unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten die für das jeweilige Verfahren relevanten (Status-)Gruppen sowohl in den Gremien als auch im Rahmen von Erhebungen angemessen beteiligt.

#### Abschnitt 2 Berufungsverfahren

## § 27 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) In Berufungsverfahren muss die Gleichstellung der Geschlechter in allen Phasen der Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung berücksichtigt werden.
- (2) Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten umfasst den gesamten Prozess von der Ausschreibung oder dem Absehen von der Ausschreibung über die Erstellung des Berufungsvorschlags bis bin zur Ruferteilung.

### § 28 Berufungskommission

Der jeweilige Fachbereichsrat hat zu dem von ihm beschlossenen Vorschlag über die Zusammensetzung der Berufungskommission das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen. Darüber hinaus kann die Präsidentin oder der Präsident eine auswärtige Fachvertreterin oder einen auswärtigen Fachvertreter benennen.

#### § 29 Besetzungsvorschlag

Im Rahmen des Auswahlverfahrens holt die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs auf Vorschlag der Berufungskommission zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel mindestens zwei vergleichende auswärtige Gutachten ein. Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter bedarf des Einvernehmens der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall weitere Gutachten anfordern.

### Abschnitt 3 Qualitätssicherung in der Forschung

### § 30 Profilbildung in der Forschung und inneruniversitäre Forschungsförderung

- (1) Die JGU bewahrt ihren Charakter als Volluniversität mit einem breiten Fächerspektrum und nimmt gleichzeitig im Rahmen einer Profilbildungsstrategie die notwendigen Konzentrationsprozesse für die Bildung von Forschungsschwerpunkten vor.
- (2) Nach Maßgabe der für die Profilbildung zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt die JGU die Profilbildung finanziell. Hierfür kann das Präsidium dem jeweiligen Forschungsschwerpunkt Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zuweisen; die Zuweisung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (3) Die Forschungsschwerpunkte werden nach einer angemessenen Zeit, längstens nach jeweils fünf Jahren, unter Mitwirkung des Gutenberg Forschungskollegs evaluiert.
- (4) In Ergänzung zur Profilbildung in Forschungsschwerpunkten fördert die JGU im Rahmen der inneruniversitären Forschungsförderung z. B. innovative Forschungsvorhaben mit Potenzial zur Drittmitteleinwerbung und künstlerisch herausragende Projekte in Kunst und Musik, die Internationalisierung der Forschung oder die Vernetzung und Sichtbarkeit. Dabei werden die Belange des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die forschungsorientierte Gleichstellung der Geschlechter und Aspekte der Diversität durch entsprechende Fördermaßnahmen berücksichtigt. Die Fördermaßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt; der für Forschungsförderung zuständige Senatsausschuss wirkt hieran sowie bei Verfahrensfragen der inneruniversitären Forschungsförderung unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten (z. B. Begutachtungsprozess) mit.
- (5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs berichtet dem für Forschungsförderung zuständigen Senatsausschuss regelmäßig über die Bewilligung der Mittel der inneruniversitären Forschungsförderung.

#### § 31

### Einrichtung, Organisation, Aufhebung und Aufgaben von Forschungsschwerpunkten

- (1) Forschungsschwerpunkte im Sinne des § 30 werden vom Senat gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 12, 2. Halbsatz HochSchG befristet eingerichtet. Über die erneute Einrichtung nach Ablauf einer angemessenen Frist von höchstens fünf Jahren oder deren Aufhebung entscheidet der Senat auf Basis einer Evaluation im Rahmen der Profilbildungsstrategie für die Forschung.
- (2) Forschungsschwerpunkte sollen interdisziplinären oder verwandten Aufgaben der Forschung dienen; sie sollen insbesondere die Forschungsaktivitäten in einem bestimmten Forschungsgebiet fächerübergreifend anregen, unterstützen und koordinieren. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Nachwuchsförderung, die Förderung der Gleichstellung und die Förderung der Internationalisierung.
- (3) Über die Organisationsstruktur der Forschungsschwerpunkte entscheidet der Senat durch Erlass einer Organisationsregelung. In der Organisationsregelung können den Forschungsschwerpunkten weitere Aufgaben übertragen werden, soweit sie mit dem Forschungsgebiet in Zusammenhang stehen. Hierzu kann auch der Betrieb von Versorgungseinrichtungen gehören, die den Aufgaben des Forschungsschwerpunktes dienen.
- (4) Organe der Forschungsschwerpunkte sind der Koordinationsausschuss und dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (5) Dem Koordinationsausschuss gehören Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere in der Forschung besonders ausgewiesene Personen beteiligter und betroffener Fachbereiche und zentraler Einrichtungen sowie die Sprecherinnen oder Sprecher der betroffenen Sonderforschungsbereiche, Forschungsschwerpunkte und Graduiertenkollegs an. Die Zahl der dem Koordinationsausschuss angehörenden Personen wird je nach Ziel und Ausrichtung des Forschungsgebiets auf Vorschlag der jeweiligen Fachbereiche und zentralen Einrichtungen vom Senat in der Organisationsregelung festgelegt. Die Beteiligung weiterer Forschungseinrichtungen und anderer Institutionen regelt die jeweilige Organisationsregelung.
- (6) Die Mitglieder der Forschungsschwerpunkte wählen die Mitglieder der Koordinationsausschüsse für die Dauer von drei Jahren. Diese werden durch die Dekaninnen und die Dekane der beteiligten Fachbereiche mit beratender Stimme ergänzt. Scheidet ein Mitglied des Koordinationsausschusses vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Dem Koordinationsausschuss gehören die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme an. Sie haben das Recht, zu ihrer Unterstützung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der zentralen Verwaltung zu den Sitzungen des Koordinationsausschusses hinzuzuziehen. Der Koordinationsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Forschungsschwerpunktes von grundsätzlicher Bedeutung.
- (7) Der Koordinationsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die oder der Vorsitzende vertritt den Forschungsschwerpunkt nach außen.

Sie oder er bereitet die Sitzungen des Koordinationsausschusses vor, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht dessen Beschlüsse. Sie oder er sorgt für die Erfüllung der in der Organisationsregelung festgelegten Aufgaben des Forschungsschwerpunkts und des Koordinationsausschusses. Die oder der Vorsitzende kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des Absatzes 6 letzter Satz vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Sie oder er hat den Koordinationsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Koordinationsausschuss kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war und durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(8) Das Präsidium weist im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats dem jeweiligen Forschungsschwerpunkt Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen der Zweckbestimmung zu; die Zuweisung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Querschnittsfunktion der Forschungsschwerpunkte geht mit einer besonderen Verantwortung für die wirtschaftliche Inanspruchnahme der Ressourcen einher. Dies bedingt eine enge Abstimmung mit den Fachbereichen oder den zentralen Einrichtungen, insbesondere beim Erwerb oder hinsichtlich der Nutzung von Räumen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen und Geräten aller Art.

# § 32 Einbindung der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen in die Beantragung von Gruppenförderinstrumenten

- (1) Die Dekaninnen oder die Dekane der beteiligten Fachbereiche bzw. die Rektorinnen und Rektoren der beteiligten künstlerischen Hochschulen sind im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben über Bewerbungen um Gruppenförderinstrumente im Vorfeld einer Beantragung einzubeziehen. Die federführenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen das Vorhaben im Fachbereichsrat bzw. im Rat der jeweiligen künstlerischen Hochschule frühzeitig vor der Einreichung eines Förderantrags vor.
- (2) Bewerbungen um Gruppenförderinstrumente, die Auswirkungen auf die Struktur einzelner Fachbereiche oder künstlerischen Hochschulen haben und Folgekosten für die Fachbereiche oder künstlerischen Hochschulen nach sich ziehen können, bedürfen im Vorfeld der Zustimmung der beteiligten Fachbereiche oder künstlerischen Hochschulen.

## Teil 4 Gewährung von Leistungsbezügen und Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

### § 33 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 38 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) und § 3 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der jeweils geltenden Fassung aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge gewährt werden. Die Gewährung kann auch von der Erfüllung einer Zielvereinbarung abhängig gemacht werden, die zwischen der oder dem Berufenen und der Dekanin oder dem Dekan in der Regel innerhalb von drei Monaten nach

Dienstantritt geschlossen und nach der in der Berufungsvereinbarung festgelegten Zeitspanne, in der Regel drei Jahre, positiv beurteilt wird. Das Nähere wird in der jeweiligen Berufungsvereinbarung geregelt.

#### § 34 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 38 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) und § 4 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der jeweils geltenden Fassung kann die Präsidentin oder der Präsident Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 neben dem gewährten Grundgehalt Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gewähren. Die besonderen Leistungen müssen erheblich über dem Durchschnitt liegen und über einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel mindestens drei Jahren in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden.
- (2) Kriterien für besondere Leistungen sind:
  - 1. in der Forschung und der Kunst:
    - a) Forschungsleistungen oder künstlerische Leistungen, die beispielsweise durch Publikationen, Preise und Auszeichnungen nachgewiesen werden,
    - b) Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten, sofern nicht hierfür eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wird,
    - c) Leitung von Forschungsverbünden,
    - d) wissenschaftliche Leistungen, die Grundlage für hoch dotierte Auszeichnungen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren mit großen Wissenschafts- oder äquivalenten künstlerischen Preisen bzw. für die Einwerbung außerordentlicher, anerkannter Formate (z.B. Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft, ERC Advanced Grants) sind, sowie
    - e) Sprecherinnen oder Sprechern im Rahmen großer koordinierter Programme (z.B. Sonderforschungsbereiche, Exzellenzcluster).
  - 2. in der Lehre:
    - a) Einsatz oder Erfolg in der Lehre,
    - b) Engagement bei der Studienreform oder der Entwicklung innovativer Studiengänge und
    - c) Anzahl an betreuten Abschlussarbeiten.
  - 3. in der Weiterbildung:

Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten, die sich durch hohe Nachfrage auszeichnen.

4. in der Nachwuchsförderung:

Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen oder bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen.

- (3) Der Fachbereich formuliert, unter welchen Voraussetzungen besondere Leistungen unter Berücksichtigung der Fächerkultur als überdurchschnittlich im Sinne des Abs. 2 gewertet werden können und welche besonderen Rahmenbedingungen bei der Beurteilung der Leistungen ggf. zu berücksichtigen sind.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors. Der Antrag ist in der Regel bis zum 31. März eines Jahres an die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan zu richten. Im Antrag ist mittels eines Selbstberichts zu den nach Abs. 1 Satz 2 i.V. m. Abs. 2 zu erbringenden besonderen Leistungen Stellung zu nehmen. Aus dem Antrag muss unzweifelhaft hervorgehen, welche besonderen Leistungen in den originären Aufgaben einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors erbracht werden und inwieweit diese unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur überdurchschnittlich sind.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Rektorin oder der Rektor beurteilt das Vorliegen der besonderen, erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen anhand der normierten Kriterien und legt ihre oder seine Beurteilung der Präsidentin oder dem Präsidenten mittels einer Stellungnahme in der Regel bis zum 30. April eines Jahres vor. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Anschluss über den Antrag und kann dabei die in der Gesamtschau gezeigten Leistungen ihrer oder seiner Entscheidung zugrunde legen.
- (6) Die besonderen Leistungsbezüge werden bei erstmaliger Vergabe in der Regel zum 01. Juli eines Jahres für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt und sollen 300 € pro Monat nicht übersteigen. Laufende besondere Leistungsbezüge werden bei wiederholter Vergabe unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt im Falle eines erheblichen Leistungsabfalls gewährt.
- (7) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung als Dekanin oder Dekan im Anschluss an diese Tätigkeit zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grund kann ein besonderer Leistungsbezug nach Amts- bzw. Funktionsende gewährt werden, wenn aufgrund der in der Hochschulselbstverwaltung erbrachten Leistungen berechtigterweise zu erwarten ist, dass künftig besondere Leistungen im Sinne des Abs.1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 erbracht werden. Dabei können auch vor Amts- oder Funktionsende erbrachte besondere Leistungen berücksichtigt werden, sofern diese nicht länger als drei Jahre vor der Übernahme des Amtes oder der Funktion zurückliegen.
- (8) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann neben dem Verfahren nach den Absätzen 2 ff. auch von der Erfüllung einer zuvor mit der Präsidentin oder dem Präsidenten abgeschlossenen Zielvereinbarung abhängig gemacht werden.

### § 35 Funktions-Leistungsbezüge

Zusätzlich zu den in § 5 Abs. 2 Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungsund Lehrzulagen im Hochschulbereich in der jeweils geltenden Fassung normierten Funktions-Leistungsbezügen werden Funktions-Leistungsbezüge für folgende Funktionen und besondere Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion bzw. der besonderen Aufgaben gewährt:

- Dekaninnen und Dekane der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 in Höhe von 15 v. H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3,
- 2. Chief Information Officer in Höhe von 28 v. H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3,
- 3. Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 in Höhe von 15 v. H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 und
- 4. Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Höhe von 15 v. H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3.

### § 36 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann gemäß § 8 Abs.1 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der jeweils geltenden Fassung Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 auf Antrag eine nicht ruhegehaltsfähige Forschungs- und Lehrzulage gewähren.
- (2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrvorhabens gewährt. Sie darf die Höhe des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe abzüglich evtl. durch das Drittmittelvorhaben bedingter universitätsinterner Aufwendungen (Overheadkosten) gewährt.

### Teil 5 Profilbildung

### § 37 Gutenberg Forschungskolleg

- (1) Das Gutenberg Forschungskolleg (GFK) der JGU ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Präsidiums.
- (2) Das GFK fördert die Spitzenforschung und die interdisziplinäre Vernetzung zwischen exzellenten Forschungsbereichen.
- (3) Näherer Einzelheiten über die Aufgaben, Maßnahmen und Organisation des GFK ergeben sich aus der in Anlage beigefügten Ordnung des GFK, die Bestandteil dieser Grundordnung ist.

### § 38 Gutenberg Lehrkolleg

- (1) Das Gutenberg Lehrkolleg (GLK) der JGU ist eine zentrale Einrichtung unter der Verantwortung des Präsidiums.
- (2) Das GLK f\u00f6rdert die Wertsch\u00e4tzung und Weiterentwicklung der Lehre an der JGU. Es wirkt im Gesamtinteresse der JGU unter Anerkennung der Vielfalt der Fachkulturen und unbeschadet der Verantwortung der Fachbereiche f\u00fcr Sicherstellung und Organisation des Lehrangebots an der Verbesserung der Lehr- und Lernkultur an der JGU mit.
- (3) Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben und zur inneren Organisation, regelt eine auf Vorschlag des Leitungsgremiums des GLK mit Zustimmung des Senats erlassene Ordnung.

### § 39 Gutenberg Nachwuchskolleg

- (1) Das Gutenberg Nachwuchskolleg (GNK) der JGU ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Präsidiums zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
- (2) Das GNK verfolgt das Ziel, den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs in jedem Karrierestadium zu unterstützen und Übergänge zwischen den Karrierephasen zu erleichtern. Darüber hinaus berät das GNK im Hinblick auf die Förderung und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowohl in struktureller als auch in institutioneller Hinsicht.
- (3) Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben und zur inneren Organisation, regelt eine auf Vorschlag des Leitungsgremiums des GNK mit Zustimmung des Senats erlassene Ordnung.

### Teil 6 Schlussbestimmungen

#### § 40 Übergangsbestimmungen

Die Regelungen der §§ 10 Abs. 1 bis 5, 20 Abs. 1 bis 4, 22 Abs. 1 bis 3 und 23 Abs. 1 und 2 finden gemäß § 132 HochSchG erstmalig mit der Neukonstituierung des betreffenden Gremiums nach Inkrafttreten des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Regelungen der Grundordnung der JGU vom 05. Mai 2014 in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 10. November 2021 fort.

#### § 41

### Inkrafttreten der Grundordnung und Außerkrafttreten der Regelungen aufgrund der Experimentierklausel, § 7 Abs. 7 HochSchG

- (1) Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der JGU vom 05. Mai 2014 in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 10. November 2021 außer Kraft, mit Ausnahme der §§ 17 bis 29a und 39 nebst der Anlage 04 zu § 39 Abs. 4, die bis zum Neuerlass als einfache Satzungen in Kraft sind.
- (2) Die unter die Experimentierklausel fallenden Regelungen der §§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Nr. 5 zweiter Halbsatz, 12 Abs. 2 bis 5, 13, 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, 16, 18 Abs. 2 und 25 sind bis 14. Dezember 2027 befristet, § 7 Abs. 7 HochSchG. Eine Verlängerung der Geltungsdauer darüber hinaus ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 7 Satz 2 HochSchG um bis zu fünf weiteren Jahren möglich.

Mainz, den 15. Dezember 2022

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch - Präsident -

#### Anlage zu § 37 Abs. 3 als Bestandteil der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

### Ordnung für das Gutenberg Forschungskolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Gutenberg Forschungskolleg (GFK) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

### § 2 Rechtsstellung und Ziele

- (1) Das GFK ist eine wissenschaftliche Einrichtung zur Förderung der Spitzenforschung und der interdisziplinären Vernetzung zwischen exzellenten Forschungsbereichen der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums (§ 13 Abs. 1 HochSchG).
- (2) Das GFK hat einen eigenen Haushalt, der sich aus Mitteln der JGU und des fachlich zuständigen Ministeriums zusammensetzt.
- (3) Ziele des GFK sind
  - die gezielte und individuelle Förderung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler in allen Bereichen der JGU, insbesondere mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung von Forschungsstrukturen,
  - 2. die strategische Beratung des Präsidiums in Fragen der Forschung und Kunst sowie
  - 3. die Förderung und Unterstützung interdisziplinären Austauschs an der JGU, insbesondere durch ein vom GFK getragenes Netzwerk.

### § 3 Aufgaben und Maßnahmen

- (1) Der Schwerpunkt der Aktivitäten des GFK liegt in der Förderung individueller Exzellenz.
- (2) Das GFK ist als Kolleg in Form einer Gemeinschaft von Fellows angelegt. Das wesentliche Förderinstrument ist dabei die Vergabe von Fellowships durch das GFK, § 5.
- (3) Als Instrument zur Förderung und zum Erhalt von inter- und transdisziplinärer Forschung an der JGU dient das GFK-Netzwerk. Das GFK-Netzwerk umfasst die GFK-Fellows, § 5, die Mitglieder des Leitungsgremiums (LG) des GFK, § 4 sowie weitere ausgewählte Personen im Umfeld der JGU.
- (4) Das GFK berät auf Anfrage die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen, den Senat und das Präsidium in Bezug auf die wissenschaftliche und künstlerische Ausrichtung der JGU.

- (5) Das Präsidium und der Senat der JGU werden in regelmäßigen Abständen über die Aktivitäten des GFK informiert.
- (6) Mit dem Ziel, die Internationalisierung der JGU auszubauen und die Verbindung mit exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland zu festigen, verleiht das GFK einmal jährlich den Gutenberg Research Award an international herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Auszeichnung ihrer Forschungsaktivitäten. Ebenso können herausragende Künstlerinnen und Künstler ausgezeichnet werden.

#### § 4 Leitungsgremium

- (1) Das GFK wird durch ein Leitungsgremium (LG) geleitet. Diesem gehören zehn Mitglieder an, darunter
  - 1. acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG sowie Personen aus außeruniversitären Forschungsinstituten,
  - 2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG sowie
  - 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG.

Für jedes Mitglied wird zudem ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied berufen, das über alle das GFK betreffenden Vorgänge zu informieren ist und an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist entweder das Mitglied oder im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des LG zeichnen sich durch eine hohe wissenschaftliche und künstlerische Qualifikation aus und repräsentieren die großen Wissenschaftsbereiche der JGU. Vorschlagsberechtigt für LG-Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die Mitglieder des Präsidiums, die Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen und der Senat. Die Mitglieder des LG werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.
- (3) Die Mitgliedschaft im LG ist auf drei Jahre beschränkt. Die Mitgliedschaft des studierenden Mitglieds endet ggf. vorzeitig mit der Exmatrikulation; in diesem Fall ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachbenennung vorzunehmen. Wiederbestellung ist möglich, soll aber in der Regel nur einmal konsekutiv erfolgen. Die Amtsperioden beginnen und enden jeweils mit der ersten Sitzung des neuen LG.
- (4) Personelle Überschneidungen (Mehrfachmitgliedschaften) zwischen dem LG und den aktuellen GFK-Fellows sind nicht zugelassen.
- (5) Das LG wählt aus seiner Mitte eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor, die dem LG vorsitzen und die Verantwortung für die Geschäftsführung des GFK tragen.
- (6) Das LG fällt alle universitätsinternen Entscheidungen, die im Aufgabenkreis des GFK liegen. Soweit rechtlich verbindliche Entscheidungen gegenüber Dritten ergehen, bedarf es jeweils der Zustimmung durch das Präsidium.

### § 5 Fellowships

- (1) Zur Unterstützung und Gewinnung von individueller Exzellenz werden vom GFK Fellowships an herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler vergeben.
- (2) Die GFK-Fellowships werden längstens fünf Jahre vergeben. Dabei wird unterschieden zwischen
  - 1. Fellowships für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zur Bildung neuer oder Verstärkung vorhandener Schwerpunkte auf eine Professur an der JGU berufen werden sollen,
  - 2. Fellowships für Professorinnen und Professoren der JGU, die zum Forschungsprofil der JGU und zum Profil der beiden künstlerischen Hochschulen ein besonderer Weise beitragen, sowie
  - 3. Fellowships für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die wesentlich zur Profilbildung oder Impulsgebung im wissenschaftlichen oder künstlerischen Bereich beitragen.
- (3) Die Fellows können nach Maßgabe der einschlägigen hochschulrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise von ihren Verpflichtungen in der Lehre freigestellt werden. Sie sollen sich an der Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden beteiligen.
- (4) Nach Ablauf des Fellowships wird der Fellow dazu aufgefordert, dem GFK einen Abschlussbericht vorzulegen.

#### § 6 Verfahren

- (1) Das GFK ist ausschließlich dem Exzellenzgedanken verpflichtet und entscheidet über eine Förderung ohne Berücksichtigung eines Fächerproporzes. Mittel und Unterstützung durch das GFK werden ausschließlich im Rahmen eines Antragsverfahrens vergeben.
- (2) Antragsberechtigt sind Fachbereiche, künstlerische Hochschulen, Institute sowie Professorinnen und Professoren der JGU. Dabei sind gemeinsame Anträge, auch unter Einbeziehung außeruniversitärer Einrichtungen, möglich.
- (3) Anträge auf GFK-Fellowships sind über oder durch die Dekanin oder den Dekan, die Rektorin oder den Rektor beim Leitungsgremium einzureichen. Im Fall der Beantragung eines Fellowship für eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler, die oder der an die JGU berufen werden soll, wird die Wieder-/Zuweisung der Professur durch das Präsidium nachgewiesen.
- (4) Das Leitungsgremium entscheidet nach Eingang der Anträge über die Einleitung des Begutachtungsverfahrens. Externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter sowie Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Fachbereiche oder künstlerischen Hochschulen können beratend hinzugezogen werden.
- (5) Anträge für GFK-Fellowships werden nach den folgenden Kriterien maßgeblich beurteilt:

- 1. Individuelle Exzellenz: Die zu berufende Person ist wissenschaftlich oder künstlerisch erstklassig ausgewiesen und genießt höchstes Ansehen in ihrem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachgebiet. Aus diesen Vorgaben ergibt sich, dass die in § 49 des Hochschulgesetzes geregelte Mindestqualifikation für Professorinnen und Professoren wesentlich übertroffen werden muss.
- 2. Bedeutung des Gebiets für die wissenschaftliche oder künstlerische Profilbildung der JGU: Das Arbeitsgebiet des zu berufenden Fellows ist besonders zukunftsweisend und von besonderer Bedeutung für die Verbesserung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Profils der JGU.
- 3. Struktureller Mehrwert durch die Förderung: Das GFK-Fellowship trägt nachhaltig zur Verbesserung der Forschung oder Kunst im aufnehmenden Bereich bei.

### § 7 Administrative Betreuung

Das GFK wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einer Geschäftsführung unterstützt. Die Geschäftsführung ist der Direktorin oder dem Direktor fachlich unterstellt.